

II-731 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

30.6.1967

308/A.B.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 301/J

des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Doktor
S c h l e i n z e r

auf die Anfrage der Abgeordneten H e l l w a g n e r und Genossen,
betreffend Benachteiligung eines geschädigten Landwirtes.

-.--.-

Anfrage:

1) Was gedenkt der Herr Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu unternehmen, um diesen seit vierzehn Monaten anhängigen Entschädigungsfall endlich zu erledigen und die ohnehin niedrig bemessene Entschädigung zur Auszahlung zu bringen?

2) Wann kann mit der Auszahlung gerechnet werden?

Antwort:

Der Entschädigungsfall ist durch Bescheid des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 9. Mai 1967 erledigt worden. Der damals noch ausständige Teilbetrag der Entschädigung in Höhe von 21.549,40 S ist am 12. Mai 1967, also noch vor Einbringung der Anfrage, angewiesen worden.

Im einzelnen möchte ich noch mitteilen:

Der Landeshauptmann von Oberösterreich hat mit Bescheid vom 27. Juli 1966, Zl. VetR-3013/1-1966, dem Landwirt Leopold Wiesbauer in Geinberg für 55 Schweine, die im Betrieb des genannten Tierbesitzers auf behördliche Anordnung getötet werden mußten, auf Grund des Tierseuchengesetzes eine Entschädigung von 32.323,40 S zugesprochen.

Gegen diesen Bescheid haben sowohl Leopold Wiesbauer als auch die Finanzprokuratur Berufung eingelegt. Die Berufung des Tierbesitzers richtete sich gegen die Höhe der Entschädigung, die Finanzprokuratur machte geltend, daß Leopold Wiesbauer veterinärpolizeiliche Vorschriften verletzt habe. Da einerseits die Klassifizierung der Tiere und die darauf gestützte Berechnung der Entschädigung dem Tierseuchengesetz (§52) entsprochen hatte und andererseits eine Ergänzung des Ermittlungsverfahrens keine Anhaltspunkte dafür erbrachte, daß Leopold Wiesbauer gegen Vorschriften des Tierseuchengesetzes verstoßen hätte, hat mein Ressort mit Bescheid vom 9. Mai 1967, Zl. 41.176 - I/2/67, beide Berufungen abgewiesen und den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich bestätigt.

Zur Klarstellung möchte ich noch festhalten, daß am 21. Oktober 1966 unter der Zl. 84.676 - VtV/66 kein Berufungsbescheid des Bundesministeriums

308/A.B.

- 2 -

zu 301/J

für Land- und Forstwirtschaft ergangen ist, unter der angegebenen Zahl ist dem Tierbesitzer der aus der Verwertung der Tiere erzielte Erlös in Höhe von 10.774 S angewiesen worden.

Was schließlich die Besonderheiten des Entschädigungsverfahrens in Tierseuchenangelegenheiten betrifft, so gestatte ich mir, zur Vermeidung von Wiederholungen auf Pkt. III meiner Antwort auf die Anfrage Nr. 187/J der Abg. Hellwagner, Pfeifer, Thalhammer und Genossen zu verweisen.

-.-.-.-.-